
**Binnenhafenverordnung
Stadt Emden
vom 14.11.2002**

(Amtsblatt Bez.-Reg. Weser-Ems 2003 S. 40 / in Kraft seit 04.01.2003)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 13	Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände, Reinhaltung des Hafens
§ 2	Anzuwendende Vorschriften	§ 14	Festmachen und Ankern
§ 3	Hafenbehörde, Zuständigkeiten	§ 15	Landgänge
§ 4	Grundregeln für das Verhalten im Hafen	§ 16	Eigenversorgung mit Treibstoffen
§ 5	Fahrzeuge	§ 17	Verkehr durch die beweglichen Brücken
§ 6	Fahrzeugführer, Verantwortung des Fahrzeugführers	§ 18	Faldernbrücke, Rote Siel und Wallbrücke
§ 7	Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag	§ 19	Benutzung von Hafenanlagen
§ 8	Verkehrsstörende Einrichtungen	§ 20	Bedingungen, Auflagen
§ 9	Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung	§ 21	Ausnahmen
§ 10	Anderweitige Benutzung der Hafengewässer	§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Befahren des Hafens	§ 23	Inkrafttreten
§ 12	An- und Abmeldung, Liegeplatz		

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt ab Straßenklappbrücke Am Tonnenhof für den Alten Binnenhafen, Eisenbahndock, Ratsdelft, Falderndelft und das Rote Siel bis zur Kesselschleuse.

Die landseitige Hafenbereichsgrenze setzt die unter (1) festgelegten Wasserflächen im Abstand von 0,5 Meter entlang der Kai- und Uferbefestigung an Land fort.

(2) Für nach Absatz 1 nicht bekannt gemachten Umschlagstellen und Anlegestellen von Fahrgastschiffen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2
Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt oder zulässt, finden die Bestimmungen:

- der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung
- der Schiffsicherheitsverordnung
- der Sportbootführerscheinverordnung - See / - Binnen
- der Binnenschifffahrtsuntersuchungsordnung
- der Binnenschifffahrtspatentverordnung
- der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt
- der Kollisionsverhütungsregeln
- Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen
- Allgemeine Hafenordnung - (AHO)

in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3
Hafenbehörde, Zuständigkeiten

(1) Hafenbehörde ist die Stadt Emden. Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung der Dienstkräfte der Hafenbetreiber bedienen.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Stadt Emden. Außerdem hat die Hafenbehörde die Aufgabe, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Hafen bedroht werden, sowie mögliche Gewässerverunreinigungen abzuwehren. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren, oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen.

§ 4
Grundregeln für das Verhalten im Hafen

(1) Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Bei Fahrten im Hafen sind Sog- und Wellenschlag zu vermeiden. Ein Maschinenfahrzeug muss im Hafen mit größter Vorsicht fahren. Erforderlichenfalls ist die Geschwindigkeit bis an die Grenze der Steuerfähigkeit zu vermindern.

(3) Drehen von Schiffschrauben

Auf festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffschraube nur gedreht werden,

1. zum Erproben der Antriebsmaschine oder zum Feststellen der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe, wenn die Hafenbehörde hierzu die Erlaubnis erteilt hat),

2. zu der üblichen, kurzen Maschinenprobe vor dem Ablegen,

wenn:

- a) das Fahrzeug keine Grundberührung hat
- b) die Schiffsschraube langsam dreht und
- c) durch das Drehen der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensohle verursacht noch andere Fahrzeuge gefährdet werden können.

§ 5

Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind See- und Binnenschiffe, Gleitboote, Kleinfahrzeuge, Sportboote, Fähren und schwimmende Geräte. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten Flöße und schwimmende Anlagen.

(2) Sportboote im Sinne der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/15), die ab dem 16.06.1998 erstmals in Betrieb genommen werden, dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verkehren, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 6

Fahrzeugführer, Verantwortung des Fahrzeugführers

(1) Fahrzeugführer ist jeder Führer eines Fahrzeuges oder der von ihm bestellten Vertreter, er muss Inhaber eines für die Fahrzeugart entsprechenden amtlichen Befähigungsnachweises sein.

(2) Der Fahrzeugführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Personen mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille ist es verboten, den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

§ 7

Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Die Dienstkräfte der Hafenbehörde sowie der Polizei und sonstiger Behörden sind berechtigt, im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihnen mitzufahren. Schiffsführer und Aufsichtspflichtige der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen müssen den Dienstkräften nach Satz 1 auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über besondere Vorkommnisse an Bord erteilen. Sie müssen den Dienstkräften Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewähren und diese zur Prüfung aushändigen. Müssen die Papiere zu Prüfzwecken von Bord genommen werden, können Schiffsführer und Aufsichtspflichtige hierüber eine Quittung verlangen.

(2) Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen der Dienstkräfte in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 8

Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, vorhanden sein.

§ 9

Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung

(1) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind oder dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.

(2) Sie kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Hafen zu erwarten ist, beschränken.

§ 10

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

(1) Das Baden, Segelsurfen, Wasserskilaufen, Fahren mit Wassermotorrädern oder ähnliche sportliche Betätigungen in Hafengewässer sind verboten.

(2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten oder befahren werden.

(3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Veranstaltungen im Hafen sind von der Hafenbehörde gesondert zu genehmigen. Die Genehmigung kann im Einzelfall befristet erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 11

Befahren des Hafens

Das Befahren des Hafens mit Ruder-, Segel- und Motorsportfahrzeugen ist nur zur An- und Abmeldung bei der Meldestelle des Hafenbetreibers, zum Erreichen und Verlassen des Liegeplatzes sowie zur Durchfahrt zum Ems-Jade-Kanal gestattet.

§ 12

An- und Abmeldung, Liegeplatz

(1) Fahrzeuge im Sinne § 5 haben sich an- und abzumelden. Der Liegeplatz wird vom Hafenbetreiber im Einzelfall zugewiesen.

-
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen Paddel- und Ruderboote sowie in Emden beheimatete Sportfahrzeuge, sofern sie einen für Sportfahrzeuge eingerichteten Liegeplatz in Anspruch nehmen, der einem Wassersportverein vermietet ist.
- (3) Meldestelle ist der Hafenbetreiber.
- (4) Auf Anforderung des Hafenbetreibers hat der Fahrzeugführer zu verholen.

§ 13

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände, Reinhaltung des Hafens

- (1) Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige unverzüglich die Hafenbehörde, die Hafenbetreiber oder die Polizei benachrichtigen. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird.
- (2) Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Teer, Öl ölhaltiges Wasser, Ölrückstände oder flüssige Brennstoffe dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden.
- (3) Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist, haben die nach Satz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der zuständigen Behörde sicherzustellen.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 14

Festmachen und Ankern

Der Schiffsführer eines Fahrzeuges sowie der Eigentümer oder Aufsichtspflichtige einer schwimmenden Anlage haben dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge und schwimmende Anlagen an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festgemacht werden.

§ 15

Landgänge

- (1) Landgänge wie Brücken, Stege, Treppen, Leitern und Kaimauern müssen verkehrssicher sein. Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zulässt.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Aufsichtspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Auslegen von Laufstegen sowie das Verbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 16

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 17

Verkehr durch die beweglichen Brücken

(1) Fahrzeuge, die die Öffnung einer der beweglichen Brücken verlangen wollen, haben diese Absicht rechtzeitig auch wiederholt durch das Schallsignal „zwei lange Töne“ anzuzeigen.

(2) Das Festmachen an Brückenleitwerken, das Ankern und das Schleppenlassen von Ankern im Brückenbereich sind verboten.

§ 18

Faldernbrücke, Rote Siel und Wallbrücke

Die Faldernbrücke, das Rote Siel und die Wallbrücke werden nur während der festgesetzten Betriebszeiten, die öffentlich bekannt gemacht werden, und auf besondere Anforderung geöffnet. Wollen zwei Fahrzeuge in entgegengesetzter Richtung die Öffnung der Faldernbrücke, der Rote Siel Brücke oder der Wallbrücke durchfahren, so hat das von Süden bzw. vom Binnenhafen her kommende Fahrzeug so lange zu warten, bis das von Norden bzw. vom Ems-Jade-Kanal kommende Fahrzeug die Öffnung durchfahren hat.

§ 19

Benutzung von Hafenanlagen

(1) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich dem Hafentreiber oder der Polizei zu melden.

(2) Im Zusammenhang mit dem Umgang mit gefährlichen Gütern richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und sonstige Anlagen sind frei zu halten.

§ 20

Bedingungen, Auflagen

Die Hafenbehörde kann in dieser Verordnung vorgesehene Erlaubnisse von Bedingungen abhängig machen und mit Auflagen verbinden.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 21

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von §§ 10 Abs. 1 und 3, 11 und 16 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17 Abs. 2, 18, 20 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 2 auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwendenden Vorschriften des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der Gebote oder Verbote in diesen Vorschriften als ordnungswidrig ausgewiesen worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.